

# STELLUNGNAHME

## **der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien**

zum Begutachtungs- und Konsultationsverfahren des

Bundesgesetzes, mit dem das **Bildungsdokumentationsgesetz 2020** erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden



**Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien**

Referat für Bildung und Politik

Wien, 6. November 2020

# EINLEITUNG

Die Hochschul\_innenschaft an der Universität Wien (“**ÖH Uni Wien**”) nimmt in diesem Dokument Stellung zum Bundesgesetz, mit dem das **Bildungsdokumentationsgesetz 2020** erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das derzeit geltende Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 86/2019 in überarbeiteter Fassung neu verabschiedet.

Als Hochschulvertretung an der Uni Wien begrüßen wir zwar die geplante Trennung von Schul- und Studierendendaten, sowie den Ersatz der Sozialversicherungsnummer durch ein bereichsspezifischen Personenkennzeichen; gleichzeitig finden sich im neuen Gesetzesentwurf zahlreiche Punkte, die wir bereits im zuvor existierenden Gesetz kritisch sahen.

Wir begrüßen die Trennung von lokal und zentral getrennten Daten - solange nicht auf erstere für nicht-lokale Zugriffe und Verarbeitungen zurückgegriffen wird.

Obwohl wir den Stellenwert des Bildungsdokumentationsgesetzes für die Bildungsforschung betonen wollen, weisen wir dennoch auf das Spannungsfeld der Gefahr von Datenmissbrauch hin. Es ist uns daher wichtig zu betonen, dass die benötigten Daten und auch ihre Verwendung genau definiert werden müssen, um gleichzeitig gesetzlich einen Rahmen zu halten, der Datenmissbrauch und kommerzieller Nutzung vorbeugt.

Außerdem müssen wir anmerken, dass mit der Vielzahl an Verweisen innerhalb des Gesetzesentwurfs, kombiniert mit der großen Anzahl an Anlagen, die Überblickbarkeit über die Datenverarbeitungen leidet.

Im Folgenden nennen wir unsere Kritikpunkte mit Referenzen zum Gesetzesentwurf in Kürze.

# KRITIKPUNKTE

## 1) Grundsatz der Datenminimierung/Datensparsamkeit wird ungenügend beachtet

Entgegen des Grundsatzes der Datenminimierung wird ein großes Paket an Daten über jede Schüler\_in und jedem\_jede Student\_in gesammelt.

Neben Basisdaten wie Name, Kontaktdaten und Geschlecht werden insbesondere Daten wie

- Religion (§ 5 Abs. 1) und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs.1 und 3)
- Sonderpädagogischer Förderbedarf (§ 5 Abs. 1 und 3)
- Sprachförderung und Sprachen der Schüler\_innen

der Schüler\_innen erhoben (§ 5 Abs. 1 und 3 Z 16),

sowie Lichtbilder für Studierende erhoben (§ 9 Z 9).

Solange abgesichert bleibt, dass diese Daten nur lokal zu Verwaltungszwecken verarbeitet werden und anschließend vernichtet werden; wobei hardwareseitig eine sichere Vernichtung der sensiblen Daten gewährleistet wird (unverschlüsselte SSDs sind hier beispielsweise nicht geeignet), ist diese Datenverarbeitung unserer Ansicht nach akzeptabel.

Bezüglich der Staatsangehörigkeit, dem sonderpädagogischen Förderbedarf und den Sprachen der Schüler\_innen erschließt es uns nicht, wieso diese mit Personenbezug übermittelt werden müssen, da für statistische Analysen - wenn eine Aggregation sich negativ auswirkt - zumindest Individualdaten ohne Personenbezug ausreichen sollten. Insbesondere, da es sich hier um sensible personenbezogene Daten handelt, die besonderes Missbrauchspotenzial aufweisen und Diskriminierung ermöglichen.

## 2) Verhältnismäßigkeit der Datenerhebung für den angestrebten Zweck

Abgesehen von der Menge sehen wir im aktuellen Entwurf auch nicht die Verhältnismäßigkeit der Datenerhebung für die angeführten Zwecke. Schließlich sind viele Fragestellungen mit Stichproben behandelbar oder zumindest mit einem Bruchteil der abgefragten Datensätze. Ganz abgesehen davon, erschließt sich für statistische Zwecke nicht die Speicherung mit Personenbezug.

**Verwaltungstechnische Zwecke müssen klar von statistischen Zwecken getrennt werden.** Unserer Ansicht nach muss hier auch genau begründet werden, welche Daten

genau zentral mit Personenbezug vorhanden sein müssen, da dieser Personenbezug für das Treffen evidenzbasierter politischer Entscheidungen auch nicht nötig ist.

### **3) Zentrale Zusammenführung von personenspezifischen Daten; insbesondere Staatsbürger\_innenschaft, und Sprachen bei dem\_der Bundesminister\_in**

Ein weiterer Grund, wieso wir die Datenverarbeitung einer so großen Menge an Daten kritisch sehen, ist, dass diese zentral zusammengeführt werden. Hierdurch steigt die Missbrauchsgefahr eklatant.

Die Gefahr des missbräuchlichen Erwerbs bzw. missbräuchliche Verwendung der Daten nimmt mit ihrer Menge und Genauigkeit zu. Die Daten mit Personenbezug erlauben theoretisch das Erstellen sehr genauer Profile von Individuen und könnten brisante Einblicke gewähren.

Das Risiko ist sowohl höher, wenn diese Daten an die falschen Personen gelangen, wie auch wenn Personen mit Datenzugang ihre Machtposition ausnutzen.

Andererseits gelangen die Daten hierbei durch mehr Hände. Das Risiko für Lecks steigt genauso wie die Gefahr, dass die Daten irgendwo unzureichend gelöscht werden.

Abgesehen davon sehen wir es generell kritisch, Datensätze anzusammeln, die etwa eine Sortierung nach Staatsbürger\_innenschaft oder Sprache erlauben. Hierdurch könnten Personen mit Zugriff auf die Daten in Kürze ein Register aller Schüler\_innen mit türkischer Sprache oder all jener mit polnischer Staatsbürger\_innenschaft erstellen. Die Geschichte von Datenauswertungen nach jüdischer Religion in den Niederlanden lehrt uns, wie gefährlich dies sein kann.

Kritisch sehen wir hier auch die Zusammenführung von Gesamtevidenzen der Schüler\_innen und Studierenden, hier muss genau dargelegt werden, ob dies für den Anwendungszweck nötig ist, da andernfalls die Missbrauchsgefahr unserer Meinung nach nicht rechtfertigbar ist.

### **4) Unzureichende Löschfristen für ganze Datensätze (60 und 99 Jahre)**

In dem Entwurf werden über basale Daten hinaus weitere Daten von Schüler\_innen 60 Jahre lang aufbewahrt (§ 4 Abs. 7 Z 2) und Daten von Studierenden im Zusammenhang mit der Matrikelnummer 99 Jahre (§ 10 Abs. 10).

Hier erfolgt weder eine Begründung, wieso die Daten über die Dauer der Nutzung lang aufbewahrt werden müssen, noch wieso es ausgerechnet 60 bzw. 99 Jahre sein müssen.

## **5) Personenspezifische Speicherung von Daten für die Statistik bzw. Führen von Datensätzen, die unzureichend anonymisierbar sind**

In § 17 Abs. 1 wird angeführt, dass die Re-Identifikation von Einzelpersonen durch Daten für die Statistik Austria ausgeschlossen sein muss. Sogleich wir das äußerst begrüßen, müssen wir jedoch hervorstreichen, dass eine Anonymisierbarkeit bei solch umfassenden Datensätzen unmöglich ist.

Hier müsste also eine gezielte Auswahl an Daten getroffen werden oder andere spezifische und besonders sensible Daten von vornherein ausgeschlossen werden, um potenziellen Missbrauch vorzubeugen. Das Prinzip der Datenminimierung muss gewährleistet bleiben. Mit Ende des Verwendungszweck müssen die Daten vernichtet werden.

## **6) Zugriff auf Bilddatenbanken für das Ausstellen von Lichtbildausweisen ( § 5 Abs. 1 Z11, § 9 Z 9)**

Den anlasslosen (im Sinne von “ohne Strafanlass”) Zugriff auf Lichtbilder

- aus Beständen der Passbehörden (§§ 22a ff. Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992),
- aus Beständen zur Registrierung des Elektronischen Identitätsnachweises (§§4a und 4b E-GovG),
- aus Beständen des Führerscheinregisters (§§ 16ff. und 35 FSG),
- sowie aus dem Zentralen Fremdenregister (§ 26 BFA-Verfahrensgesetzes)

sehen wir hier als eine kritische Grenzüberschreitung an. Insbesondere, nachdem hier der Zugriff auf biometrische Bilddaten gewährt wird, was das Missbrauchspotenzial erheblich vergrößert.

Es steht außerdem in Konflikt mit § 22b Abs. 2ff (Passgesetz), wonach eine Verarbeitung nur bei

- Verlust, Entfremdung oder Entzug von Reisepass oder Passersatz
- Eine Anordnung zur Abnahme von Reisedokumenten nach § 107 Außerstreitgesetz
- für Tätigkeiten im Dienste der Strafrechtspflege für Sicherheitsbehörden, ordentliche Gerichte und staatsanwaltliche Behörden

gestattet ist.

Universitäten und Schulen fallen in keinen dieser Bereiche und die Notwendigkeit für biometrische Passbilder auf Schüler\_innen- oder Student\_innen-Ausweisen ist schlichtweg

nicht (etwa mit missbräuchlicher Verwendung der Ausweise) rechtfertigbar. Vielmehr verdeutlicht dies die Unverhältnismäßigkeit, hier auf die biometrische Bildbestände der Passbehörden zurückzugreifen.

Analog dazu sehen wir den geplanten Bezug auf Bestände des Zentralen Fremdenregisters nicht von § 29 BFA-Verfahrensgesetz gedeckt und wiederum als unverhältnismäßig an, nachdem hier explizit Sicherheitsbehörden nach § 4 SPG, juristische Behörden (Staatsanwaltschaften, Zivil- & Strafgerichte, Justizanstalten, Rechtsberatungen), sowie im Allgemeinen Behörden und Anstalten, die unmittelbar mit Asylverfahren assoziiert sind, genannt werden.

Den Bezug auf § 35 FSG können wir auch nicht nachvollziehen, da hier nur von der Vollziehung die Rede ist, die die Bezirksverwaltungsbehörden, Landespolizeidirektionen, sowie Landeshauptleute übernehmen (und nicht die Schulen oder Universitäten).

Im FSG selbst finden sich zwar unter § 16b verschiedene Auflistungen der Datenverarbeitung, wie pseudonymisierte Daten zu statistischen Zwecken seitens des BMVIT, es erschließt sich aber nicht, wieso Bildungseinrichtungen auf personenbezogene Daten einer Lenker\_innenberechtigung zugreifen sollen.

## **7) Unzureichende Deckung der Rechte, die mit der DSGVO einher gehen**

Die Datenschutzgrundverordnung räumt Bürger\_innen zahlreiche Rechte bezüglich der informellen Selbstbestimmung ein. Es soll keine Datenverarbeitung ohne Kenntnis der Bürger\_innen geben, Datensparsamkeit gewährt werden, Datenverarbeitung transparent und zweckgebunden sein - wofür Informationspflicht besteht. Außerdem haben alle Bürger\_innen ein "Recht auf Vergessenwerden".

Diese Änderung der Datenschutzgesetze, bringen eine Harmonisierung auf europäischer Ebene und eine stärkere Absicherung der Persönlichkeitsrechte. Dies findet sich im vorliegenden Gesetzesentwurf nur unzureichend wieder, da der Entwurf viele Selbstbestimmungsrechte der DSGVO untergräbt.

Außerdem sehen wir die transparente Datenverarbeitung nicht gegeben. Hierfür müssten Studierende und Schüler\_innen bei jeder Weitergabe von Daten an ihre Bildungseinrichtung aufgeklärt werden; wenn diese an Verbund, Statistik Austria oder Ministerium gehen und zu was für einen Zweck.

Dies muss einerseits möglich sein, ohne dass Studierende vor der Immatrikulation alle sie betreffenden Rechtstexte lesen und andererseits muss abgesichert sein, dass der Hinweis zur



Datennutzung in einer zeitlich angemessenen lesbaren Länge ist, damit er am Ende gelesen und ein bewusstes Einverständnis gegeben werden kann.

### **8) Unklare Definition “Vorhaben Öffentlichen Interesses” (§ 13)**

Mit § 13 des Vorliegenden Entwurfs wird die Bereitstellung von Kontaktdaten für Studienzwecke ermöglicht. Sogleich wir Studien wie die Studierendensozialerhebung begrüßen, müssen wir jedoch anmerken, dass der Absatz sehr vage gehalten wird, was wir hier außerordentlich kritisch sehen.

Es bedarf einerseits einer klareren Definition des öffentlichen Interesses, andererseits muss sichergestellt sein, dass die Kontaktdaten nur für spezifisch definierte, gemeinnützige Zwecke wie zur Hochschulforschung, der akademischen Forschung im allgemeinen, oder Studien im Auftrag von Ministerium (bzw. Ministerien) oder der ÖH gestattet sein sollen. Jegliche Verwendung von Daten für Anwendungen mit Gewinnabsicht sollte hier von vornherein ausgeschlossen werden.

### **9) Fehlende Datenschutzfolgeabklärung**

Wie im Gesetzesvorhaben angeführt, ist nach Art. 35 ff DSGVO eine Datenschutzfolgeabklärung für Gesetze vorgesehen. Diese liegt jedoch dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht bei, obwohl sie mit dem Gesetz gemeinsam zu beschließen wäre. Dies kritisieren wir scharf und fragen uns, wie auf diese Weise ein transparenter Umgang im Sinne von Art 35 ff DSGVO möglich sein soll.